

Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn E16 (FID)

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung	2
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags...	3
4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vom Grundbaustein.....	3
5. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	4
6. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn E16 (FID).....	6

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn E16 (FID)

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod der versicherten Person?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod der mitversicherten Person?
- 1.3 Was gilt, wenn die mitversicherte Person während der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vor der versicherten Person stirbt oder sich die versicherte Person und die mitversicherte Person trennen?
- 1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod der versicherten Person?

Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt lebt, zahlen wir eine Hinterbliebenenrente, solange die mitversicherte Person lebt.

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Gegebenenfalls zahlen wir für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum 1. Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod der mitversicherten Person?

(1) Ermittlung der Rente

Wenn Sie für die Hinterbliebenenrente eine Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Beginn der Hinterbliebenenrente vereinbart haben,

- zahlen wir bei Tod der mitversicherten Person im Hinterbliebenenrentenbezug eine Rente aus dem für die Leistung bei Tod nach Hinterbliebenenrentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Hinterbliebenenrenten.
- zahlen wir bei gleichzeitigem Tod der versicherten und der mitversicherten Person in der Aufschubdauer eine Rente aus dem für die Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn vereinbarten Kapital. Als gleichzeitiger Tod gilt auch, wenn die versicherte bzw. mitversicherte Person nicht später als 3 Monate nach dem 1. des Monats stirbt, der dem Tod der zuerst sterbenden Person folgt.

Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende Versorgungsberechtigte nach den Regelungen des Grundbau-

steins im Abschnitt "Leistungsempfänger und Überweisung der Leistung", Unterabschnitt "An wen zahlen wir die Versicherungsleistungen?", Absatz "Leistungsempfänger" lebt. Wir zahlen die Rente, solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. Bankarbeitstag eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Wir ermitteln die Rente auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes der mitversicherten Person

- für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags und
- des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Leistungsfalls für Neuabschlüsse sofort beginnender Renten vorgesehen sind.

(2) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden

Wenn bei Tod der mitversicherten Person keine versorgungsberechtigten Angehörigen nach den Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsempfänger und Überweisung der Leistung", Unterabschnitt "An wen zahlen wir die Versicherungsleistungen?", Absatz "Leistungsempfänger" vorhanden sind, zahlen wir den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag in einem Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen.

Wird aus mehreren bei einer Allianz-Gesellschaft bestehenden Verträgen der betrieblichen Altersversorgung ein Sterbegeld fällig, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegeldes erlischt die Versicherung.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

1.3 Was gilt, wenn die mitversicherte Person während der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vor der versicherten Person stirbt oder sich die versicherte Person und die mitversicherte Person trennen?

(1) Tod der mitversicherten Person

Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn erlischt, wenn die mitversicherte Person während der Versicherungsdauer dieses Bausteins vor der versicherten Person stirbt und es sich nicht um ein gleichzeitiges Ereignis nach Ziffer 1.2 handelt.

(2) Trennung oder Scheidung

Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn erlischt, wenn die mitversicherte Person

- der mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte ist und die Ehe rechtskräftig geschieden wird,
- der mit der versicherten Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner ist und die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben und nicht in eine Ehe umgewandelt wird oder
- der namentlich benannte Lebensgefährte der versicherten Person ist und das Ende der Partnerschaft der Allianz-Lebensversicherungs AG vom Versicherungsnehmer aufgrund einer Erklärung der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer angezeigt wird.

(3) Auswirkung

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn ist der Todeszeitpunkt der mitversicherten Person bzw. der Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung, der Rechtskraft der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn nicht in eine Ehe umgewandelt wird, oder der Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige zum Ende der Partnerschaft gegenüber der Allianz-Lebensversicherungs AG. Der jeweilige Zeitpunkt muss innerhalb der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn liegen.

Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

Der Tod der mitversicherten Person, eine Scheidung, eine Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn nicht in eine Ehe umgewandelt wird, oder ein Ende der Partnerschaft sind uns unverzüglich anzuzeigen.

1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn

Bei Abschluss Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U",
- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 T U",
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn (siehe dazu Ziffer 3).

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Überschussanteile) berechnen wir die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn), die wir bei Abschluss Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Abschluss Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn oder bei der letzten Leistungserhöhung, werden wir Sie hierüber informieren.

Bei Leistungserhöhungen legen wir bei der Berechnung der hinzukommenden Leistungen höchstens die Prozentsätze der Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn zugrunde, die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn an den Überschüssen?
- 2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn an den Bewertungsreserven?

2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn an den Überschüssen?

(1) Laufende Beteiligung am Überschuss

Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn und die Renten nach Ziffer 1.2 Absatz 1 und Ziffer 5.6 werden in Abhängigkeit von ihrer Zuordnung zu einer Gruppe an den erzielten Überschüssen (laufende Überschussanteile) beteiligt.

Der laufende Überschussanteil vor Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente besteht aus einem Zinsüberschussanteil. Hinzukommen kann ein Grundüberschussanteil. Der laufende Überschussanteil ab Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente besteht aus einem Zinsüberschussanteil. Die Höhe des Zins- und des Grundüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

a) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Wir teilen den Zinsüberschussanteil und den Grundüberschussanteil jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres zu.

Die Bezugsgrößen, auf die sich die jährlichen Überschussanteilsätze beziehen, sind vor allem abhängig von

- dem Alter der versicherten Person,
- dem Alter der mitversicherten Person,
- der Aufschubdauer und
- der Höhe der Garantierente des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

b) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Wir verwenden die jährlichen Überschussanteile dieses Bausteins vor und nach Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?" vorsehen.

(2) Schlussüberschussbeteiligung

Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden

- bei Beendigung des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn oder
- wenn Sie die gesamte Versicherung kündigen (siehe Ziffer 4.3) oder
- mit Beginn der Hinterbliebenenrente.

Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem normalen Schlussüberschussanteil und einem zusätzlichen Schlussüberschussanteil. Die Höhe des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

a) Ermittlung des Schlussüberschussanteils

Die Ermittlung des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils erfolgt so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?" vorsehen.

b) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn ein Schlussüberschussanteil hinzukommt, erhöht dieser den Schlussüberschussanteil des Grundbausteins.

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn an den Bewertungsreserven?

(1) Beteiligung vor Rentenbeginn

Die Bewertungsreserven werden den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn entfallen vor Rentenbeginn keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Die Beitragsanteile der Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn sind so kalkuliert, dass sie zur Risiko- und Kostendeckung benötigt werden. Es stehen daher keine oder nur geringe Beträge zur Verfügung, um Kapitalanlagen zu bilden, aus denen Bewertungsreserven entstehen können.

(2) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den Bewertungsreserven über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der Überschussanteilsätze im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

Was gilt ergänzend für die Kosten Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auch mit Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten Ihres Vertrags", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten").

Wenn sich Leistungen während der Vertragsdauer durch Zahlung von Beiträgen erhöhen, zum Beispiel bei Erhöhung der Hinterbliebenenvorsorge (siehe Ziffer 5.3), fallen ebenfalls Abschluss- und Vertriebskosten auf die Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge an.

(2) Übrige Kosten

Mit Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn sind weitere, sogenannte übrige Kosten verbunden. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Zu den übrigen Kosten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn gehören insbesondere Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn. Sämtliche übrige Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Solange Sie Beiträge zahlen, belasten wir Ihren Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn mit übrigen Kosten in Form eines Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn. Diese übrigen Kosten entnehmen wir den Beiträgen nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

Ab Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Dies gilt entsprechend, wenn sich die Leistungen während der Vertragsdauer durch die Zahlung von Beiträgen erhöhen, zum Beispiel bei Erhöhung der Hinterbliebenenvorsorge (siehe Ziffer 5.3).

4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vom Grundbaustein

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn?
- 4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn aus?
- 4.3 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn aus?

4.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn?

Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne diesen nicht fortgeführt werden. Daher erlischt er spätestens, wenn der Grundbaustein aus anderen Gründen als durch den Tod der versicherten Person endet.

4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn aus?

(1) Herabsetzung der Leistungen

Wenn wir Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, setzen wir die Leistung des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Ende der Versicherungsperiode herab. Dabei legen wir das zum Beitragsfreistellungstermin berechnete Deckungskapital des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn zugrunde (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(2) Verhältnis zum Grundbaustein

Durch die Beitragsfreistellung verändert sich das Verhältnis zwischen der Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn und der Leistung aus dem Grundbaustein nicht.

4.3 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn aus?

(1) Rückkaufswert

Wenn Sie Ihre gesamte Versicherung kündigen und stehen einer Kündigung die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegen, zahlen wir - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser setzt sich zusammen aus dem Rückkaufswert des Grundbausteins und dem Rückkaufswert des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn.

Der Rückkaufswert des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG). Wenn der Rückkaufswert eines eingeschlos-

senen Bausteins Hinterbliebenenvorsorge negativ ist, verrechnen wir diesen mit dem Rückkaufswert des Grundbausteins.

(2) Vereinbarung eines Abzugs

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag einen Abzug vornehmen. In dem Dokument "Versicherungsinformationen" ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) Schlussüberschussanteil

Zu dem nach den Absätzen 1 bis 2 berechneten Betrag kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 2).

(4) Beitragsfreistellung nach Kündigung

Wenn wir für den Grundbaustein keinen Rückkaufswert zahlen, sondern wir diesen beitragsfrei stellen, wird auch der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn nach Ziffer 4.2 beitragsfrei gestellt.

5. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Wann kann sich die bezugsberechtigte Person für eine Kapitalzahlung anstelle einer Hinterbliebenenrente entscheiden?**
- 5.2 Wie kann der Leistungszeitpunkt flexibel gestaltet werden?**
- 5.3 Wie können Sie die Hinterbliebenenvorsorge erhöhen?**
- 5.4 Wie können Sie die Hinterbliebenenrente herabsetzen?**
- 5.5 Wann können Sie die Hinterbliebenenvorsorge aus-schließen?**
- 5.6 Wie können Sie nach dem Tod der versicherten Person die Hinterbliebenenvorsorge ändern?**

5.1 Wann kann sich die bezugsberechtigte Person für eine Kapitalzahlung anstelle einer Hinterbliebenenrente entscheiden?

Wenn die versicherte Person bzw. die mitversicherte Person stirbt und es entsteht dadurch nach Ziffer 1.1 oder Ziffer 1.2 oder Ziffer 5.6 ein Anspruch auf eine Rente, kann der Versorgungsberechtigte nach den Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsempfänger und Überweisung der Leistung", Unterabschnitt "An wen zahlen wir die Versicherungsleistungen?", Absatz "Leistungsempfänger" vor Auszahlung des 1. Betrags der Rente eine Kapitalzahlung in Höhe des für die Bildung der Rente bei Tod der versicherten Person bzw. der mitversicherten Person zur Verfügung stehenden Kapitals verlangen.

(1) Voraussetzungen

Die Mitteilung muss uns spätestens 3 Monate nach dem Tod der versicherten bzw. der mitversicherten Person zugehen.

(2) Auswirkungen

- Mit Auszahlung des Kapitals erlischt der Anspruch auf eine Rente.
- Sind mehrere Kinder bzw. Enkelkinder versorgungsberechtigt, steht jedem dieser Kinder bzw. Enkelkinder das Wahlrecht zu.

5.2 Wie kann der Leistungszeitpunkt flexibel gestaltet werden?

Wenn die versicherte Person stirbt, kann die mitversicherte Person verlangen, dass wir den Rentenbeginn der Hinterbliebenenrente aufschieben.

(1) Voraussetzungen

Die mitversicherte Person ist am aufgeschobenen Rentenbeginn rechnerisch höchstens 75 Jahre alt.

(2) Auswirkungen

- Die Hinterbliebenenrente erhöht sich. Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Eine eingeschlossene Todesfalleistung erlischt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

5.3 Wie können Sie die Hinterbliebenenvorsorge erhöhen?

(1) Erhöhung der Hinterbliebenenrente

Wenn Sie den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn seit Vertragsschluss mitversichert haben, können Sie die Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge, solange die versicherte Person lebt, ohne erneute Risikoprüfung zu den unter a) genannten Anlässen erhöhen.

a) Anlässe für die Erhöhung

- Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person,
- Beendigung der Berufsausbildung oder Start ins Berufsleben der versicherten Person,
- Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer Immobilie, die mindestens einen Wert von 100.000 EUR hat,
- Eintritt der Volljährigkeit der versicherten Person,
- Beginn eines Versicherungsjahres, frühestens 5 Jahre nach Vertragsschluss oder der letzten Erhöhung der Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge oder
- Heirat der versicherten Person.

b) Voraussetzungen

- Sie müssen die Erhöhung innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt eines der genannten Anlässe verlangen und uns den Anlass nachweisen. Die Anlässe müssen während der Versicherungsdauer eingetreten sein.
- Die versicherte Person lebt und ist rechnerisch höchstens 53 Jahre alt.
- Die versicherte Person ist nicht berufsunfähig.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, dürfen Sie aus diesen Bausteinen keine Leistung erhalten.
- Bei den 3 letztgenannten Anlässen unter a) (Eintritt der Volljährigkeit, Beginn eines Versicherungsjahres und Heirat der versicherten Person) müssen darüber hinaus die Garantierente zur Altersvorsorge und eine gegebenenfalls mitversicherte Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge ab Rentenbeginn so erhöht werden, dass das Verhältnis zwischen den einzelnen Garantierenten gleich bleibt.
- Bei dem vorletzten genannten Anlass unter a) (Beginn eines Versicherungsjahres) müssen Sie die Erhöhung mindestens 6 Monate vorher beantragen.
- Ihre Versicherung ist nicht nach Ziffer 4.2 beitragsfrei gestellt.

c) Grenzen

- Die Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge muss sich mindestens um 600 EUR pro Jahr erhöhen.
- Die Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge darf sich höchstens um 3.000 EUR pro Jahr erhöhen.
- Bei mehrmaligen Erhöhungen darf sich die Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge insgesamt um maximal 6.000 EUR pro Jahr erhöhen.

- Die Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge darf das Doppelte der bei Vertragsbeginn vereinbarten Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge nicht überschreiten.

d) Auswirkungen

- Wir berechnen den neuen Beitrag und die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Ein abgeschlossener Baustein Berufsunfähigkeitsrente wird nicht erhöht.
- Ein abgeschlossener Baustein Leistung bei Unfalltod kann nur gemeinsam im selben Verhältnis wie das Garantiekapital zur Altersvorsorge erhöht werden.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Erhöhung oder Einschluss einer Leistung bei Tod der mitversicherten Person

Wenn Sie eine Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn (siehe Ziffer 1.2) vereinbart haben, können Sie diese ohne erneute Risikoprüfung zu den unter Absatz 1 a) genannten Anlässen erhöhen.

Wenn Sie keine Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn (siehe Ziffer 1.2) vereinbart haben, können Sie diese ohne erneute Risikoprüfung zu den unter Absatz 1 a) genannten Anlässen einschließen.

a) Voraussetzungen

- Es gelten die in Absatz 1 b) genannten Voraussetzungen.
- Für die Erhöhung oder den Einschluss gibt es eine Obergrenze, die unter anderem vom Alter der mitversicherten Person am vereinbarten Rentenbeginn für die Altersvorsorge und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkrete Obergrenze.

b) Auswirkungen

Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

5.4 Wie können Sie die Hinterbliebenenrente herabsetzen?

Während der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir

- die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn herabsetzen und
- eine gegebenenfalls mitversicherte Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn (siehe Ziffer 1.2) verringern.

(1) Voraussetzungen

Die versicherte Person lebt zum Zeitpunkt der Vertragsänderung.

(2) Auswirkungen

Die Leistungen reduzieren sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Durch die Herabsetzung der Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn kann sich auch die Leistung eines abgeschlossenen Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

5.5 Wann können Sie die Hinterbliebenenvorsorge ausschließen?

Während der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn ausschließen. Eine Leistungspflicht entsteht in diesem Fall nicht.

(1) Voraussetzungen

Die versicherte Person lebt zum Zeitpunkt der Vertragsänderung.

(2) Auswirkungen

- Ein abgeschlossener Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erlischt.
- Die Garantierente zur Altersvorsorge ändert sich nicht.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

5.6 Wie können Sie nach dem Tod der versicherten Person die Hinterbliebenenvorsorge ändern?

(1) Änderung der Hinterbliebenenvorsorge ohne eine vereinbarte Leistung bei Tod der mitversicherten Person

a) Ermittlung der Rente

Wenn die versicherte Person stirbt und Sie keine Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn (siehe Ziffer 1.2) vereinbart haben, können Sie ohne erneute Risikoprüfung

- deren Einschluss verlangen.
- mit uns vereinbaren, dass bei Tod der mitversicherten Person eine Rente aus dem für die Bildung der Hinterbliebenenrente bei deren Beginn zur Verfügung stehenden Kapital abzüglich bereits gezahlter Gesamtrrenten zur Hinterbliebenenvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) gezahlt wird.

Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende Versorgungsberechtigte nach den Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsempfänger und Überweisung der Leistung", Unterabschnitt "An wen zahlen wir die Versicherungsleistungen?", Absatz "Leistungsempfänger" lebt. Wir zahlen die Rente, solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. Bankarbeitstag eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Wir ermitteln die Rente auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes der mitversicherten Person

- für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags und
- des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Leistungsfalls für Neuabschlüsse sofort beginnender Renten vorgesehen sind.

b) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden

Wenn bei Tod der mitversicherten Person keine versorgungsberechtigten Angehörigen nach den Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsempfänger und Überweisung der Leistung", Unterabschnitt "An wen zahlen wir die Versicherungsleistungen?", Absatz "Leistungsempfänger" vorhanden sind, zahlen wir den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag in einem Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen.

Wird aus mehreren bei einer Allianz-Gesellschaft bestehenden Verträgen der betrieblichen Altersversorgung ein Sterbegeld fällig, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegeldes erlischt die Versicherung.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

c) Voraussetzungen und Grenzen

- Ihre Mitteilung muss uns in beiden Fällen innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person zugehen.
- Für den Einschluss einer Leistung bei Tod der mitversicherten Person gibt es eine Obergrenze, die unter anderem vom Alter der mitversicherten Person am vereinbarten Rentenbeginn für die Altersvorsorge und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkrete Obergrenze.

d) Auswirkungen

- Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Die garantierte Hinterbliebenenrente verringert sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

(2) Änderung der Hinterbliebenenvorsorge bei einer vereinbarten Leistung bei Tod der mitversicherten Person

Wenn die versicherte Person stirbt und Sie eine Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn (siehe Ziffer 1.2) vereinbart haben, können Sie ohne erneute Risikoprüfung

- diese erhöhen, herabsetzen oder ausschließen.
- mit uns vereinbaren, dass bei Tod der mitversicherten Person statt der Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Ziffer 1.2 eine Rente aus dem für die Bildung der Hinterbliebenenrente bei deren Beginn zur Verfügung stehenden Kapital abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten zur Hinterbliebenenvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) gezahlt wird.

a) Voraussetzungen und Grenzen

- Ihre Mitteilung muss uns in beiden Fällen innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person zugehen.
- Für die Erhöhung einer Leistung bei Tod der mitversicherten Person gibt es eine Obergrenze, die unter anderem vom Alter der mitversicherten Person am vereinbarten Rentenbeginn für die Altersvorsorge und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkrete Obergrenze.

b) Auswirkungen

- Durch die Erhöhung der Leistung bei Tod der mitversicherten Person reduziert sich die Hinterbliebenenrente.
- Durch die Herabsetzung oder den Ausschluss der Leistung bei Tod der mitversicherten Person erhöht sich die Hinterbliebenenrente.
- Durch die Änderung der Leistung bei Tod der mitversicherten Person ändert sich die Hinterbliebenenrente.

Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

6. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn E16 (FID)

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie der Versicherungsbescheinigung oder dem Versicherungsschein entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung BWRA3: Die Versicherung ist mit Besteuerung nach § 40 b Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen.

Auch wenn es sich beim Versorgungsberechtigten nach den Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsempfänger und Überweisung der Leistung", Unterabschnitt "An wen zahlen wir die Versicherungsleistungen?", Absatz "Leistungsempfänger" um ein Kind bzw. Enkelkind handelt, zahlen wir in Abänderung von Ziffer 1.2 Absatz 1 und Ziffer 5.6 Absatz 1 a) die Rente, solange das Kind oder Enkelkind lebt und unabhängig davon, ob die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind oder das Kind oder Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Abänderung BWRA4: Zu der Versicherung sind abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart.

Ziffer 1.4 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn

Bei Abschluss Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2006 R",
- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2008 T",
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn (siehe dazu Ziffer 3)."

Abänderung BWRA5: Die Versicherung dient der Übernahme einer oder mehrerer Versorgungszusage(n) in den Fällen der Liquidation eines Unternehmens - hier des Versicherungsnehmers (§ 4 Absatz 4 BetrAVG i.V.m. § 3 Nr. 65 b) EStG).

Vor Ziffer 1 wird folgender Hinweis ergänzt:

"Art und Umfang der Versicherungsleistungen ergeben sich aus der Versicherungsbescheinigung oder dem Versicherungsschein."

Ziffer 3 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Übrige Kosten

Mit Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn sind weitere, sogenannte übrige Kosten verbunden. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Zu den übrigen Kosten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn gehören insbesondere Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn. Sämtliche übrige Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Solange Sie Beiträge zahlen, belasten wir Ihren Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn mit übrigen Kosten in Form eines Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn. Diese übrigen Kosten entnehmen wir den Beiträgen nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

Ab Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form

- eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung und
- eines jährlichen Prozentsatzes des Deckungskapitals."

Ziffer 4 entfällt.

Ziffer 5.1 wird um folgenden Hinweis ergänzt:

"Die bezugsberechtigte Person kann nur zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang eine Kapitalleistung nach Ziffer 5.1 erhalten, wie auch die ursprüngliche durch die Versicherung abgelöste Versorgung eine entsprechende Kapitalleistung vorsah."

Ziffer 5.2 wird um folgenden Hinweis ergänzt:

"Die mitversicherte Person kann nur dann verlangen, dass der Rentenbeginn aufgeschoben wird, wenn auch die ursprüngliche durch die Versicherung abgelöste Versorgung eine Aufschubmöglichkeit vorsah."

Die Ziffern 5.3 bis 5.6 entfallen.

Abänderung BWRA6: Vereinbarte jährlich steigende Rente beim Grundbaustein

Ziffer 1.1 wird ersetzt durch:

"1.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod der versicherten Person?"

Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt lebt, zahlen wir eine jährlich steigende Hinterbliebenenrente, solange die mitversicherte Person lebt.

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Gegebenenfalls zahlen wir für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum 1. Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

Die erstmalige Erhöhung der Hinterbliebenenrente erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rente aus dem Grundbaustein als nächstes erhöht worden wäre. Danach folgt eine Erhöhung in jährlichen Abständen. Die Erhöhung ist in Prozent der im Vorjahr gezahlten Hinterbliebenenrente festgelegt."

Ziffer 1.2 Absatz 1 wird ergänzt:

"Wenn die mitversicherte Person stirbt und dadurch Anspruch auf eine Rente entsteht, steigt diese jährlich um denselben Prozentsatz, der für die Rente aus dem Grundbaustein vereinbart wurde. Die erstmalige Erhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung."

Ziffer 5.6 Absatz 1 a) 2. Aufzählungspunkt sowie Absatz 2 2. Aufzählungspunkt entfallen.